

Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationssatzung - ImmaS)

Vom 23. Juli 2012
zuletzt geändert am 16. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 28. Oktober 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. Dezember 2013 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

Inhalt

| | |
|--|---|
| A. Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Immatrikulationsverpflichtung, Anmeldung | 3 |
| § 3 Mitwirkungspflicht..... | 3 |
| | |
| B. Bestimmungen für Studierende | 3 |
| I. Immatrikulation | 3 |
| § 4 Form und Frist der Immatrikulation, Fristversäumnis | 3 |
| § 5 Immatrikulationsvoraussetzungen, Immatrikulationsverfahren..... | 4 |
| § 6 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation | 5 |
| § 7 Austauschstudium..... | 6 |
| § 8 Versagung, Rücknahme der Immatrikulation | 6 |
| § 9 Studienbeginn und Fachsemester..... | 6 |
| | |
| II. Änderungen des Studiums | 7 |
| § 10 Änderungen des Studiums | 7 |
| § 11 Lehrerwechsel | 7 |
| § 12 Ordnungsmaßnahmen | 7 |
| | |
| II. Rückmeldung | 8 |
| § 13 Rückmeldung..... | 8 |
| § 14 Rückmeldeverfahren | 8 |

| | |
|---|-----------|
| IV. Beurlaubung | 8 |
| § 15 Beurlaubung | 8 |
| § 16 Beurlaubungsgründe | 9 |
| V. Exmatrikulation | 10 |
| § 17 Voraussetzungen der Exmatrikulation | 10 |
| § 18 Exmatrikulationsverfahren auf Antrag | 10 |
| § 19 Wirkung der Exmatrikulation | 11 |
| C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende | 11 |
| § 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag | 11 |
| § 21 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltung | 11 |
| § 22 Exmatrikulation für Gaststudierende | 11 |
| D. Besondere Bestimmungen für die Hochbegabtenförderung | 12 |
| § 23 Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Schülerin oder Schüler | 12 |
| § 24 Anmeldeverfahren und Zulassungsvoraussetzungen Hochbegabtenförderung | 12 |
| § 25 Rückmeldung, Beendigung der Hochbegabtenförderung | 12 |
| E. Schlussvorschrift | 13 |
| § 26 Inkrafttreten | 13 |

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und enthält besondere Bestimmungen für die Hochbegabtenförderung der Hochschule für Musik Nürnberg.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung, Anmeldung

(1) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg der Immatrikulation (Art 42 Abs. 2 Satz BayHSchG). ²Die Aufnahme in die Hochbegabtenförderung beschränkt sich auf eine Anmeldung.

(2) Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, in dem eine Eignungsprüfung bestanden wurde.

(3) ¹Studierende/Studierender ist, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist. ²Gaststudierende/Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ³Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende/Studierender und Gaststudierende/Gaststudierender oder in der Hochbegabtenförderung ist an der Hochschule für Musik Nürnberg nicht möglich. ⁴Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen/Studienbewerber Mitglied der Hochschule; § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule für Musik Nürnberg unverzüglich alle für die von der Hochschule im Bezug auf das Studium erhobenen und notwendigen Daten schriftlich anzuzeigen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen (Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG). ²Hierzu zählen auch Änderungen während des Studiums, sowie alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund darstellen können, insbesondere auch Änderungen des Namens, Familienstandes, Wohnsitzes und der Postzustellungsanschrift oder der Verlust des Studienausweises/der Studienpapiere.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 4 Form und Frist der Immatrikulation, Fristversäumnis

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist gemäß den von der Hochschule für Musik Nürnberg festgesetzten Fristen schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes zu stellen. ²Die Fristen werden der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in der Regel im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. ³Darüber hinaus muss innerhalb der im Zu-

lassungsbescheid festgesetzten Frist auch die Annahme des Studienplatzes schriftlich erklärt worden sein.

(2) ¹Bei nachgewiesener, nicht schuldhafter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) möglich. ²In diesem Zusammenhang erfolgende Fristverlängerungen bestimmen sich nach Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG. ³Die Kosten für der verspätet beantragte Immatrikulation sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu tragen und richten sich nach Nr. 5.1. des Kostenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltsatzung (GES) der Hochschule für Musik Nürnberg.

(3) ¹Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen nur zulässig, wenn die/der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Die Hochschulleitung muss in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan das Vorliegen der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vor Annahme der Immatrikulation schriftlich bestätigen. ⁴Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen.

§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen, Immatrikulationsverfahren

(1) ¹Die Immatrikulation ist von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber oder einer von ihr/ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bevollmächtigten Person persönlich im Studienservice der Hochschule für Musik Nürnberg vorzunehmen. ²Für die Immatrikulation ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Nürnberg,
2. gültiger Pass oder Personalausweis,
3. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder Vorlage im Original (in deutscher oder englischer Sprache),
4. ein aktueller, vollständiger tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere Auskunft über frühere Studien gibt,
5. beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnis bzw. Schulbescheinigung mit Abschlussdatum oder Vorlage im Original (in deutscher oder englischer Sprache),
6. Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Befreiung bzw. die Nichtversicherungspflicht gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
7. geeigneter Nachweis über die fristgerechte Einzahlung des Studentenwerkbeitrags gemäß Zulassungsbescheid,
8. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, falls eine Immatrikulation an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gegeben war; die Exmatrikulationsbescheinigung muss den Grund des Ausscheidens enthalten,
9. ausländische Studierende haben ergänzend zu den Punkten 1. bis 6. eine Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachzuweisen; dies gilt nicht für Studierende aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

10. ggf. Nachweise zur Erfüllung der Immatrikulationsauflagen laut Zulassungsbescheid (insbesondere Nachweise der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 SEP sowie eines ersten Hochschulabschlusses bei Aufnahme eines Masterstudiums)
11. geeignete Nachweise über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original oder amtlich beglaubigter Kopie,
12. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 6 zur Versagung der Immatrikulation führen können,
13. bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen und/oder an mehreren Hochschulen sind hierüber geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Ausländische Studierende nicht deutschsprachiger Länder werden von der Vorlage eines Zertifikates ausreichender deutscher Sprachkenntnisse befreit wenn sie

1. die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben haben,
2. im Rahmen eines Austauschprogrammes immatrikuliert werden möchten.

(3) Soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 4 Abs. 3 beantragt wird, entfällt die Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung.

(4) Im Antrag auf Immatrikulation ist neben den in Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Daten eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin/der Bewerber eine für das Studium erforderliche Modul-, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bereits nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, sowie darüber, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin/der Bewerber exmatrikuliert wurde, weil er die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht erbringen konnte.

(5) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung oder Versand des Studiausweises. ²Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden den Studiausweis, Immatrikulationsbescheinigungen sowie je eine Zugangskennung zum Campus-Management-System und zum studentischen E-Mail-Account der Hochschule für Musik Nürnberg.

§ 6 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

(1) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(2) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn sich Studierende nur befristet an der Hochschule für Musik Nürnberg aufhalten wollen, vor allem im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- und Austauschprogramme. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist ein oder werden die Auflagen oder der Vorbehalt nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist von der/dem Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so gilt die Zulassung zur Aufnahme des Studiums als annulliert.

§ 7 Austauschstudium

(1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, semesterweise an der Hochschule für Musik Nürnberg immatrikuliert zu werden und Studienleistungen zu erbringen, jedoch ohne einen Studienabschluss erwerben zu können.

(2) Bewerberinnen/Bewerber für ein Austauschstudium nehmen nicht an der Eignungsprüfung teil.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

§ 8 Versagung, Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde (hierzu kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden),
2. für eine Studienbewerberin/einen Studienbewerber eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist,
3. die Studienbewerberin/der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. die Studienbewerberin/der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 3 SEP) nicht nachweisen kann,
5. die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder laut Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin/des Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
7. Zulassungsvoraussetzungen zum Studium ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

(3) ¹Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegen stehen. ²Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen keinen Erfolg haben. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

§ 9 Studienbeginn und Fachsemester

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, welche noch nicht an einer Hochschule für Musik immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen/Studienanfänger) und solche, die in ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studium noch nicht immatriku-

liert waren (Studiengangswechselrinnen/Studiengangswechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs bzw. Studienrichtung immatrikuliert.

(2) ¹Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule für Musik begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg fortsetzen wollen (Hochschulwechslerinnen/Hochschulwechsler) werden grundsätzlich in das erste Fachsemester aufgenommen.

(3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Musik Nürnberg erworbenen Kompetenzen ist gemäß den Vorgaben im Zulassungsbescheid und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu stellen.²Ergibt sich durch die Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgaben des Art. 63 BayHSchG und der jeweiligen gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg eine andere Fachsemestereinstufung, so wird abweichend den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl dementsprechend neu festgesetzt.

II. Änderungen des Studiums

§ 10 Änderungen des Studiums

Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfaches, der Studienrichtung, die Wahl oder der Wechsel eines Profilschwerpunktes oder eines Zweitfaches, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder Nebeninstrumentes sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in ein weiteres Studium sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die jeweils geltenden Anmeldefristen, insbesondere zur Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren gemäß der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (QualS) eingehalten werden.

§ 11 Lehrerwechsel

(1) ¹Jede/Jeder Studierende/Studierender wird von der Hochschule einem oder mehreren Lehrerinnen/Lehrern zugeteilt. ²Studienbewerberinnen/Studienbewerber können hinsichtlich des künstlerischen Hauptfaches einen Lehrerinnen-/Lehrerwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.

(2) ¹Ein Lehrerinnen-/Lehrerwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich und während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Unterrichtszeit. ²Der Wechsel ist formlos schriftlich bei der Hochschulleitung zu beantragen. ³Der Antrag soll das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte enthalten.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können von der Hochschulleitung ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen,
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernen,
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecke dienende Gegenstände beschädigen oder zerstören,

5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen können insbesondere sein:

1. Sperrung des Netzzugangs
2. Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

III. Rückmeldung

§ 13 Rückmeldung

(1) ¹Will eine Studierende/ein Studierender ihr/sein Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg fortsetzen, muss sie/er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung hat bis zum erfolgreichen Abschluss, dem endgültigen Nichtbestehen oder der Beendigung des Studiums zu erfolgen.

(2) Der Rückmeldezeitraum wird von der Hochschule festgesetzt und durch öffentlichen Aushang oder auf elektronischem Weg bekanntgegeben.

(3) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Die Kosten für eine verspätet beantragte Rückmeldung sind grundsätzlich von der/dem Studierenden zu tragen und richten sich nach Art. 32 BayVwVfG i. V. m. Nr. 5.1. des Kostenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltsatzung (GES) der Hochschule für Musik Nürnberg. ³Nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn ist eine Rückmeldung nicht mehr möglich.

§ 14 Rückmeldeverfahren

(1) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte und vollständige Zahlung des für das jeweilige Semester fälligen Studentenwerksbeitrags auf das entsprechende Konto der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Bankverbindung ist auf der Internetseite ersichtlich. ³Zur Wahrung der Rückmeldefrist nach § 13 Abs. 2 muss der Zahlungseingang spätestens zum Ende der bekanntgegebenen Frist bei der Hochschule erfolgt sein.

(2) Nach Verbuchung des Geldeingangs wird der/die Studierende zurückgemeldet und der Studenausweis sowie die Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt, übersandt oder auf andere geeignete Weise bereitgestellt.

IV. Beurlaubung

§ 15 Beurlaubung

(1) ¹Eine Studierende/ein Studierender kann auf Antrag nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Antrag ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn zu stellen. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung

erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in begründeten Ausnahmefällen der Antrag noch innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn gestellt werden. ⁴Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich beim Studienservice zu beantragen. ²Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. ³Sofern als wichtiger Grund eine Erkrankung geltend gemacht werden soll, ist dies durch ein geeignetes ärztliches Attest und auf Verlangen der Hochschule für Musik Nürnberg durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(3) ¹Eine Beurlaubung wird von der Hochschule jeweils für ein Semester und mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Bei Vorliegen besonders begründeter Ausnahmefälle ist eine Beurlaubung abweichend von Satz 2 möglich. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit sowie die Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung im ersten Fach- bzw. Hochschulsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die gewichtigen Gründe dafür treten nach der Immatrikulation ein und waren davor nicht absehbar. ⁶Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Studierende erhalten die Semesterbescheinigung mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. ²Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester im Sinne von § 7, es sei denn die Beurlaubung erfolgt auf Grund von § 16 Nr. 3 oder Nr. 5 in Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen auf das Weiterstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg.

(5) ¹Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht werden. ³Davon ausgenommen ist die Wiederholung nicht bestandender Prüfungen. ³Im Falle der Beurlaubung nach § 16 Nr. 2 oder Nr. 4 gilt Satz 1 nicht.

(6) ¹Ist eine Beurlaubung nicht möglich, so kann in geeigneten Einzelfällen auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation ohne erneute Eignungsprüfung bzw. Eignungsverfahren. ²Der Zeitraum zwischen Exmatrikulation und erneuter Immatrikulation darf jedoch ein, in besonders begründeten Ausnahmefällen zwei Semester nicht überschreiten, anderenfalls ist eine erneute Eignungsprüfung bzw. ein erneutes Eignungsverfahren nach den Vorschriften der QualS notwendig. ³Über eine Zusicherung der erneuten Wiederimmatrikulation, insbesondere ohne erneute Eignungsprüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Im Falle einer Beurlaubung ist der Studentenwerksbeitrag für das jeweilige Urlaubssemester gemäß § 14 Abs. 1 zu entrichten.

§ 16 Beurlaubungsgründe

(1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
3. studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland,

4. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege naher Angehöriger, für die eine Unterhaltspflicht besteht,
5. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Orchesterpraktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
6. durch die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik verpflichtend geregelte Praktika, die außerhalb der Hochschule zu erbringen sind und erhebliche Teile des Unterrichts beanspruchen.

²Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden; finanzielle und/oder wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, sofern der wichtige Grund nach Abs. 1 ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindert, der zeitlich mindestens mehr als die Hälfte der Unterrichts- bzw. Vorlesungszeit des betreffenden Semesters beträgt.

V. Exmatrikulation

§ 17 Voraussetzungen der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Eine Studierende/ein Studierender ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat. Auf Antrag erhält er hierüber eine Exmatrikulationsbescheinigung.

(3) ¹Die Exmatrikulation ist aus den in Art. 49 Abs. 2 BayHSchG genannten Gründen vorzunehmen. ²Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe nach § 6 nachträglich eintritt,
2. der/die Studierende der Verpflichtung nach § 3 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt,
3. der/die Studierende trotz schriftlicher Androhung der Exmatrikulation weiterhin gegen ihre/seine Pflichten als Studierende/r verstößt, insbesondere an Unterrichtsveranstaltungen nicht teilnimmt, für die eine Teilnahmepflicht besteht oder Studienarbeiten nicht erledigt (§ 12 ImmaS i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayHSchG).

³Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen gemäß diesem Absatz erhält der/die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung. ²Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die/der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 18 Exmatrikulationsverfahren auf Antrag

¹Die Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden unter Verwendung der von der Hochschule hierfür vorgesehenen Antragsformulare und der Angabe aller für die Hochschule dazu notwendigen Angaben. ²Dem Antrag sind Bestätigungen über die Rückgabe geliehener Hochschulgegenstände aus der Hochschulbibliothek, der Instrumentenverwaltung und der Schlüsselverwaltung beizufügen.

§ 19 Wirkung der Exmatrikulation

(1) ¹Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Exmatrikulation kraft Gesetzes und von Amts wegen ergeht mit sofortiger Wirkung. ³Die Exmatrikulation auf Antrag der/des Studierenden erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule.

(2) Erfolgt die Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während des laufenden Semesters, so hat die/der Studierende die in ihrem/seinem Besitz befindlichen Immatrikulationsbescheinigungen und den Studenausweis für das entsprechende Semester unverzüglich und unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben.

(3) Die Rückerstattung des Studentenwerksbeitrags richtet sich nach Maßgaben des Studentenwerks.

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Hochschulleitung als Gaststudierende immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ³Gaststudierende werden nicht Mitglieder der Hochschule für Musik Nürnberg.

(2) ¹ Gaststudierende gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz i. V. m Art. 50 BayHSchG bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden. ²Gemäß § 35 Abs. 2 QualV kann die Hochschule - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder der Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Satz. 1 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ³Dies gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden. ⁴Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Studienleistungen, die als Gaststudierende/Gaststudierender erbracht wurden, werden für ein Studium nicht anerkannt. ²Das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

§ 21 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Die Immatrikulation für das laufende Semester ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag sind von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden möchten, anzugeben. ³Die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 8 und 9 sind zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 22 Exmatrikulation für Gaststudierende

(1) Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem er immatrikuliert wurde oder durch die ordentliche Beantragung der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation richtet sich nach Art. 50 i. V. m. Art 49 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 BayHSchG. Die §§ 17 bis 19 gelten sinngemäß.

D. Besondere Bestimmungen für die Hochbegabtenförderung

§ 23 Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Schülerin oder Schüler

(1) ¹Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender inländischer Schulen kann nach bestandem Eignungstest und dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule über das Vorliegen besonderer Begabungen im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Art 63 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Immatrikulation in einem bestimmten Studiengang erfolgt nicht; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Der Unterrichtsumfang in der Hochbegabtenförderung beträgt maximal 4 Semesterwochenstunden. ³Die Fächerbelegung und der Unterrichtsumfang werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Schülerinnen und Schüler der Hochbegabtenförderung werden nicht Mitglieder der Hochschule.

§ 24 Anmeldeverfahren und Zulassungsvoraussetzungen Hochbegabtenförderung

¹Die Anmeldung in der Hochbegabtenförderung erfolgt analog § 4; eine Immatrikulation erfolgt jedoch nicht. ²Zur Anmeldung ist das persönliche Erscheinen mit mindestens einer erziehungsberechtigten Person oder gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bevollmächtigten Person notwendig. ³Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Nürnberg,
2. gültiger Pass oder Personalausweis,
3. Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie oder Vorlage im Original),
4. aktuelle Schulbescheinigung,
5. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme des Studiums, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits volljährig ist,
6. für Staatsangehörige nicht deutschsprachiger Länder: Geeigneter Nachweis über die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

⁴Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 25 Rückmeldung, Beendigung der Hochbegabtenförderung

(1) Die Zulassung zur Hochbegabtenförderung gilt in der Regel bis zur Beendigung der Schulpflicht an einer allgemeinbildenden inländischen deutschen Schule, sofern sie nicht vorher durch die Hochschule oder gemäß Abs. 3 beendet wird.

(2) Die Rückmeldung zur Hochbegabtenförderung erfolgt analog § 13 und 14 Abs. 2 unter Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung.

(3) Für eine Abmeldung von der Hochbegabtenförderung gelten die §§ 17 bis 19 analog.

E. Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 16. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16. Dezember 2013

Nürnberg, 16. Dezember 2013

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationssatzung – ImmaS) ist am 16. Dezember 2013 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 16. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2013.